



Statuten des Tennisvereins Holzmatte Aarwangen

In den vorliegenden Statuten wird der besseren Lesbarkeit wegen das Geschlecht nicht unterschieden. Alle Bezeichnungen treffen sowohl für Männer und Frauen zu.

I Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen „Tennisverein Holzmatte Aarwangen“ (nachfolgend abgekürzt „TVH“) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarwangen.

Art. 2

Zweck

Der TVH bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports sowie die Pflege der Geselligkeit.

Art. 3

Mitgliedschaft

Der TVH ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes und seiner regionalen Unterverbände und anerkennt deren Statuten und Reglemente.

Art. 4

Neutralität

Der TVH ist politisch und konfessionell neutral.

II Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

Art. 5

Mitgliederkategorien

Der TVH umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- ☞ Aktivmitglieder
- ☞ Ehepaare
- ☞ Ehrenmitglieder
- ☞ Doppelmitglieder / Zweitmitglieder
- ☞ Junioren / Studenten
- ☞ Schüler
- ☞ Passivmitglieder

Art. 6

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Personen ab Beginn des Jahres nach ihrem 18. Geburtstag.

Art. 7

Ehepaare

Ehepaare sind verheiratete Personen oder in einer Partnerschaft lebende Personen.

Art. 8

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.

Art. 9Doppelmitglieder /
Zweitmitglieder

Doppelmitglieder sind Personen, die einem anderen Tennisverein angehören und eine Zweitmitgliedschaft in unserem Verein haben.

Art. 10

Junioren / Studenten

Junioren sind schulentlassene Jugendliche bis zu dem ihrem 18. Geburtstag folgenden Jahresende. Studenten sind studierende Personen bis zu dem ihrem 24. Geburtstag folgenden Jahresende.

Art. 11

Schüler

Schüler sind Kinder, die noch schulpflichtig sind.

Art. 12

Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TVH, die diesen durch Beiträge finanziell unterstützen.

B. Erwerb der Mitgliedschaft**Art. 13**

Aufnahme

Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen und müssen eine Erklärung enthalten, dass der Gesuchsteller Statuten und Reglemente des TVH zur Kenntnis genommen hat.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder und deren Rechte/Pflichten für das laufende Vereinsjahr entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen.

Art. 14Anerkennung
rechtliche Grundlagen

Wer in den TVH eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

C. Rechte und Pflichten**Art. 15**Benützung
Vereinsanlage

Die Mitglieder sind im Rahmen des Spielreglements berechtigt, die Vereinsanlage zu benützen.

Art. 16Benützung
Vereinsanlage
Passivmitglieder

Passivmitglieder sind auf der Vereinsanlage willkommen. Für die Platzbenützung zahlen sie die im Spielreglement festgesetzten Gebühren.

Art. 17

Mitgliedschaftsrechte

Die Mitgliedschaftsrechte sind in Kapitel III Organisation geregelt.

Art. 18

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 19

Finanzielle Leistungen

Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Vereinsversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.

D. Beendigung der Mitgliedschaft**Art. 20**

Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Art. 21

Verfahren

Der Austritt aus dem Verein bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erklärt werden und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Übertritte von Schülern zu Junioren, von Junioren und Studenten zu Aktivmitgliedern erfolgen gemäss Artikel 10 und 11 automatisch. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 22

Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Vereins zuwider handeln, die dem Ansehen des Vereins oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TVH nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Vereinsversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Vereinsversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

III Organisation**Art. 23**

Organe

Organe des Vereins sind

- ☞ die Vereinsversammlung
- ☞ der Vorstand
- ☞ die Revisionsstelle

A. Vereinsversammlung**Art. 24**

Einberufung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich im Frühling statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden. Die Zustellung kann auch per Mail erfolgen.

Art. 25

Ausserordentliche
Vereinsversammlungen

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Vereinsversammlungen sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage im Voraus zuzustellen. Die Zustellung kann auch per Mail erfolgen.

Art. 26

Kompetenzen

In die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen

- ☞ Genehmigung des Protokolls
- ☞ Abnahme der Jahresberichte
- ☞ Genehmigung der Jahresrechnung
- ☞ Genehmigung des Budgets
- ☞ Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- ☞ Wahl des Präsidenten und des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- ☞ Revision der Statuten
- ☞ Erlass von Reglementen
- ☞ Ernennung von Ehrenmitgliedern
- ☞ Beschlussfassung über Rekurse (Ausschluss von Mitgliedern)
- ☞ Beschlussfassung über Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- ☞ Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- ☞ Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 27

Anträge

Anträge der Mitglieder an die Vereinsversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Vereinsversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 28

Stimm- und Wahlrecht

Aktivmitglieder, Ehepaare, Ehrenmitglieder, Junioren und Studenten sind an der Vereinsversammlung stimm- und wahlberechtigt. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Art. 29

Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Stimmenden, soweit die Statuten keine anderen Vorschriften enthalten. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr der Stimmenden. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht 1/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

B. Vorstand**Art. 30**

Aufgaben

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen.

Art. 31

Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen; mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Vereinsversammlung gewählt wird, konstituiert er sich selbst. Es sind folgende Chargen zu besetzen:

- ☞ Präsident
- ☞ Vizepräsident
- ☞ Sekretär
- ☞ Kassier
- ☞ Spielleiter

Art. 32

Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 33

Unterschriftsberechtigung

Für den TVH zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der Kassier Kollektivunterschrift mit Präsident oder Vizepräsident.

Art. 34

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichentscheid.

C. Revisoren**Art. 35**

Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 36

Aufgaben

Die Revisoren haben die Rechnung, die Bücher und Belege des TVH zu prüfen und der Vereinsversammlung hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

IV. Finanzielles**Art. 37**

Finanzierung

Der Verein wird insbesondere wie folgt finanziert:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) freiwillige Zuwendungen Dritter
- c) Beiträge der Gemeinde und anderen Institutionen
- d) Werbe- und Sponsoringbeiträge

Art. 38

Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung festgelegt (Protokoll). Der Mitgliederbeitrag darf CHF 400.00 pro Jahr nicht übersteigen.

Die Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit von der Beitragspflicht befreit.

Art. 39

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des TVH ist nur das Vereinsvermögen haftbar. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Der Abschluss einer Versicherung für Unfälle, etc. ist Sache jedes einzelnen Mitglieds. Der TVH haftet in keiner Weise bei Unfällen seiner Mitglieder oder bei Sachschäden.

Art. 40

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 41

Besondere Verhältnisse

Der Vorstand ist ermächtigt, den Mitgliederbeitrag bei besonderen Verhältnissen teilweise oder ganz zu erlassen (Verletzungen, Doppelmitgliedschaften).

V. Statutenrevision, Auflösung des Vereins

Art. 42

Statutenrevision

Die Statuten können durch die Vereinsversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 43

Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Vereinsversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins zu stellen. An der Vereinsversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

Art. 44

Verwendung
Vereinsvermögen

Die beschlussfassende Vereinsversammlung hat bei Auflösung des Vereins über die Liquidation der Aktiven und Passiven sowie über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses zu beschliessen.

Bei allfälliger Auflösung des Vereins geht das Vermögen an eine Organisation mit ähnlicher Zweckbestimmung oder an eine gemeinnützige Organisation.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 4. April 2018 angenommen und ersetzen alle vorherigen Dokumente, insbesondere die Statuten des TVH vom 7. August 1983.

Die Statuten treten per 1. Januar 2018 in Kraft. Ergänzungen zu den Artikeln 38 und 44 wurden an der Hauptversammlung vom 19. April 2022 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Tennisverein Holzmatte Aarwangen

Der Präsident:
Jonas Kummer

Der Vizepräsident:
Thomas Lamparter